

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung (TrauG) Vom 27. April 2018

Begründung

I. Allgemeines

Am 1. Oktober 2017 ist das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ in Kraft getreten. Dadurch wurde insbesondere § 1353 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches geändert. Dessen Wortlaut ist nunmehr: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“ Mit dem Gesetz eröffnet der Gesetzgeber die Eheschließung auch für gleichgeschlechtliche Paare, bzw. die Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe. Das Traugesetz der Landeskirche setzt in § 1 Absatz 1 für die kirchliche Trauung „eine nachgewiesene, nach deutschem Recht anerkannte oder anerkennungsfähige rechtsgültige Eheschließung voraus“. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung am 1. Februar 2011 konnte sich die Voraussetzung nur auf eine Ehe nach damaligem Begriffsverständnis, also eine solche zwischen Partnern verschiedenen Geschlechts beziehen. Da der Gesetzgeber die Ehe nunmehr auch für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht hat, war zu prüfen, ob man im Rahmen der Regelungen zur kirchlichen Trauung bei einer Unterscheidung verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Ehen bleibt oder die Möglichkeit einer kirchlichen Trauung entsprechend dem Wortlaut von § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes auch für Personen eröffnet, die eine gleichgeschlechtliche Ehe nach staatlichem Recht geschlossen haben.

Die Landessynode hat im Herbst 2011 beschlossen:

„Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden.“

Voraussetzung für diese Segnung ist, dass eine der zu segnenden Personen evangelisch ist. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, stellt im Rahmen der kirchlichen Ordnung ein Dimissoriale aus. Die Segnung ist pfarramtlich zu dokumentieren.

Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, geeignetes liturgisches Material zur Verfügung zu stellen.“

Der Rat der Landeskirche hat im März 2013 die Handreichung „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“ beschlossen. Danach wird die Öffentlichkeit der Segnung hervorgehoben, deren Ordnung in allen Merkmalen dem Ordinarium der kirchlichen Trauung entspricht. Weiterhin hebt der Beschluss der Landessynode hervor, dass nur „Paare in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ gesegnet werden können und wendet damit die Regelungen des Traugesetzes analog an. Der einzige Unterschied der Segnung zur Trauung besteht in der Begrifflichkeit und der Voraussetzung einer staatlichen Eheschließung. Letzterer Unterschied besteht mangels Unterscheidung im staatlichen Bereich zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft nach der neuen Rechtslage nicht mehr. Die Segnung einer gleichgeschlechtlichen Ehe entspräche damit der Segenshandlung, die auch die kirchliche Trauung anlässlich einer verschiedengeschlechtlichen Eheschließung darstellt, bis auf die Bezeichnung.

In der Freiheit des kirchlichen Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechtes aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung wendet die Landeskirche das Traugesetz mit diesem Änderungsgesetz auch auf die kirchliche Trauung

von Paaren an, die eine gleichgeschlechtliche Ehe nach staatlichem Recht geschlossen haben. Der Wortlaut schließt gleichgeschlechtliche Ehen in § 1 Absatz 1 bereits mit ein, da es sich mit der vorliegenden Änderung um nach staatlichem Recht geschlossene rechtsgültige Ehen handelt. Gleichwohl sollen die Besonderheiten einer kirchlichen Trauung von gleichgeschlechtlichen zu trauenden Personen unter Einbeziehung des Beschlusses der Landessynode aus dem Jahr 2011 im Traugesetz aufgenommen werden, so dass sich einige Änderungen ergeben.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 9. Da neben den Versagungsgründen aus § 7 im Falle der kirchlichen Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen ein weiterer Grund zur Verweigerung einer kirchlichen Trauung eingefügt wird, ist dieser auch im Rahmen der ansonsten geltenden Verpflichtung zur Trauung zu ergänzen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2:

Die kirchliche Segnung oder Trauung gleichgeschlechtlicher Ehen ist gegenwärtig stark in der Diskussion. Es gibt daher in der Landeskirche und in anderen evangelischen Kirchen keine von allen geteilte Überzeugung darüber, dass die kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. Deshalb soll es für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, eine kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen abzulehnen. Sie sollen aber bei einer ersten Anfrage mit dem Kirchenvorstand beraten und das Gespräch mit den Kirchenältesten der Kirchengemeinde suchen. Ihre Gewissenentscheidung kann dadurch beeinflusst, nicht jedoch die letztlich bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer liegende Entscheidung davon abhängig gemacht oder über einen Mehrheitsbeschluss verändert werden. Durch die verbindliche Ausstellung eines Dimissoriale ist gleichwohl sichergestellt, dass eine kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen nicht am Gewissensvorbehalt Einzelner scheitert.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4:

Die agendarische Ordnung „Die Trauung“ ist durch das „Kirchengesetz über die Einführung der agendarischen Ordnung „Die Trauung“ der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ vom 28. April 2012 (KABl. S. 118) eingeführt worden. Die durch Zweidrittelmehrheit unter Beteiligung der Kreissynoden nach Artikel 105 der Grundordnung beschlossene Agenda umfasst dabei das sogenannte Ordinarium, also den Gottesdienstablauf mit den wesentlichen Elementen Eröffnung, Verkündigung, Trauung und Gebet und Segen. Die weiteren Teile der gedruckten Agenda, insbesondere Einleitung und Proprium, sind als Handbuch für die Durchführung einer Trauung, und ihre ausformulierten Texte als „maßgebliches Angebot“ zu verstehen und unterliegen nicht der synodal beschlossenen Verbindlichkeit. Da die Agenda zum Zeitpunkt ihrer Einführung nur von einer kirchlichen Trauung verschiedengeschlechtlicher Ehepartner ausgehen konnte, bedarf sie einiger Anpassungen. Dieser Auftrag zur Anpassung wird in § 13 als Übergangsregelung formuliert. Auch die kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen folgt gemäß § 6 Absatz 2 der agendarischen Ordnung (Ordinarium). Gleichwohl soll der besonderen Form und Sprache der Trauung von gleichgeschlechtlichen zu trauenden Personen bis zu einer Anpassung der Trauagenda insofern Rechnung getragen werden, als dass die für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare entwickelte Handreichung „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“ heranzuziehen ist. Die Handreichung folgt der agendarischen Ordnung und bietet Texte für die besondere Situation gleichgeschlechtlicher Paare.